

Ausgabe vom 07. Juni 2013, S.4

GASTKOMMENTAR

Kampfdrohnen in Rüstungskontrolle einbinden

Der Bundesverteidigungsminister beabsichtigt, ferngelenkte Kampfdrohnen zu beschaffen. Angesichts des amerikanischen „Drohnenkrieges“ ist dies auf politische und völkerrechtliche Bedenken gestoßen. Sie sind vor allem dort berechtigt, wo die USA außerhalb bewaffneter Konflikte, ohne rechtsstaatliche Verfahren, nur aufgrund geheimdienstlicher Informationen und administrativer Entscheidungen Verdächtige töten, ohne dass die unmittelbare Gefahr eines Angriffs auf die USA vorliegt. Unverhältnismäßig ist es auch, den Tod zufällig Anwesender in Kauf zu nehmen. Die USA operieren damit in einer Grauzone zwischen den Normen des Menschenrechtspaktes und des humanitären Völkerrechts. Zudem riskieren sie die Verletzung des Gewaltverbots, wenn sie Drohnenangriffe in Drittländern ohne Zustimmung der Regierungen ausführen. Die Kritik an extralegalen Tötungen gilt grundsätzlich und unabhängig davon, welche Waffen dazu eingesetzt werden.

Derartige Operationen von Geheimdiensten sind hierzulande weder rechtlich zulässig noch materiell möglich. Einsätze der Bundeswehr unterliegen dem Primat der Politik. Ihre Bindung an die Verfassung, das Völkerrecht sowie ethisch und politisch legitime Zwecke wie die Bündnisverteidigung oder Mandate des Sicherheitsrates wird durch die zivile politische Leitung und ihre parlamentarische Kontrolle überwacht. Einzelne Waffensysteme ändern diesen Rechtsrahmen nicht. Sie verfügen auch nicht über eine eigenständige Kriegsführungsfähigkeit. Diese hängt vielmehr vom Gesamtverbund militärischer Fähigkeiten und Kräfte in einem vernetzten und teilstreitkraftgemeinsamen Ansatz ab. Die politische Entscheidung für einen Einsatz der Streitkräfte wird immer den strategischen Gesamtkontext und dessen politische und militärische Risiken bedenken müssen. Kampfdrohnen können diese Risiken nicht aufheben oder die „Kriegsschwelle senken“. Ihr Potenzial, die taktischen

WOLFGANG RICHTER

sieht in Kampfdrohnen keine „Wunderwaffen“ und äußert ethische Bedenken.



Der Autor (64) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin. Der Oberst a.D., der auch im diplomatischen Dienst tätig war, beschäftigt sich mit Fragen der europäischen Sicherheit und der Rüstungskontrolle.

Fähigkeiten in legitimen Einsätzen zu verbessern und zum Schutz eigener Truppen beizutragen, sollte jedoch nüchtern abgewogen werden.

Vier wesentliche militärische Vorteile springen ins Auge: Ihre lange Verweildauer im Einsatzgebiet ermöglicht ein kontinuierliches Lagebild; ihre Bewaffnung erlaubt die Bekämpfung von Zielen unmittelbar nach ihrer Erkennung; ihre Sensorausstattung und Präzisionsbewaffnung entsprechen der von Jagdbombern; im Unterschied dazu werden aber bei der Fernlenkung eigene Besatzungen keinem Risiko ausgesetzt. Einsatzkräfte können somit auf Veränderungen im Zielgebiet sofort reagieren und auch solche Ziele bekämpfen, die nur kurzfristig exponiert sind. Dies ist in konventionellen und asymmetrischen Szenarien von Vorteil: Müssen wenige eigene Kräfte weite Räume überwachen, so können sie gegnerische Vorstöße früh aufklären und bekämpfen; in Stabilisierungseinsätzen können eigene Patrouillen gegen Überraschungen geschützt werden; Drohnen mit elektronischer Kampfausstattung könnten eigene Luftkriegsoperationen schützen und Flugverbotszonen durchzusetzen.

Die intrusive Überwachung der Zielräume und die schnelle Reaktionsfähigkeit nach der Zielerkennung ermöglichen es zudem, klarer zwischen Kämpfern und geschützter Zivilbevölkerung zu unterscheiden, unvorhergesehenen Lageentwicklungen angemessen zu begegnen und die Verhältnismäßigkeit der Operationen zu wahren. So kann beim unerwarteten Eintreffen von Zivilpersonen im Zielgebiet auf einen günstigeren Angriffszeitpunkt gewartet werden, ohne eigene Besatzungen zu gefährden. Kampfdrohnen eignen sich daher besser als herkömmliche Fernwaffen, um effektive Einsätze unter den Einschränkungen des humanitären Völkerrechts zu führen.

Kampfdrohnen sind aber keine „Wunderwaffen“; gegen eine intakte Luftverteidigung können sie sich nur im Verbund der Systeme durchsetzen. Vielmehr stärken sie den Aufklärungs-Wirkungs-Verbund, der schon bisher Grundlage militärischer Operationen war. Gleichwohl könnten sie die militärische Stabilität nachteilig beeinflussen, wenn ihre Einführung die Transparenz- und Begrenzungsregeln bestehender Rüstungskontrollvereinbarungen unterliefe. Kampfdrohnen sollten daher wie bemannte Kampfflugzeuge in die konventionelle Rüstungskontrolle eingebunden werden. Die Entwicklung der Robotik, die auf vollautonome Systeme abzielt, fordert das humanitäre Völkerrecht heraus. Die Staaten sollten verbindlich auf die vollautonome Fähigkeit zu tödlichen Angriffen gegen ausgewählte Individuen oder Personengruppen verzichten.